SATZUNG über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen* und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Großen Kreisstadt Grimma

*** (Kindertageseinrichtungen umfassen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 (§ 1 bis § 14)

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma. Sie gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 SächsKitaG anmelden bzw. angemeldet haben. Die Aufgaben und Ziele dieser Einrichtungen ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten (SächsKitaG) werden in der Großen Kreisstadt Grimma im Folgenden die Grundsätze der Kinderbetreuung festgelegt.
In Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma befinden sich folgende Einrichtungen:
Naturkindertagesstätte „Bienenhaus", Döben, Am Kirchberg 19, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Schmetterling", Beiersdorf, Neue Grimmaer Straße 28, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Parthenzwerge", Großbardau, Großbardauer Hauptstr. 3a, 04668 Grimma
Integrative Kindertagesstätte „Tausendfüssler", Im Steingarten 1, 04668 Grimma
Sport- und Spielkindertagesstätte „Sprungbrett", Im Steingarten 1, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Zwergenland" Grimma West, Westring 3-5, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Gans schön fit", Nerchau, Jahnstraße 12, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Sonnenschein", Cannewitz, Am Fischerplatz 1, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Abenteuerland", Fremdiswalde, Fremdiswalde 104, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Kleine Strolche", Dürrweitzschen, Ostrauer Straße 1, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Krümelburg", Haubitz, Haubitzer Straße 15, 04668 Grimma
Kindertagesstätte „Spatzennest", Großbothen, Rotsteg 5, 04668 Grimma
Integrationseinrichtung „Zwergenland", Mutzschen, Zum Storchennest 1a, 04668 Grimma

Hort „Wilde Würmer" Grimma West, Vorwerkstraße 34, 04668 Grimma
Hort „Pfiffikus", Platz der Einheit 7, 04668 Grimma
Hort Hohnstädt, Schillerstraße 6, 04668 Grimma
Hort Zschoppach, Zschoppach, Zur Kirche 13, 04668 Grimma
Hort Großbothen, Großbothen, Wilhelm-Ostwald-Straße 6, 04668 Grimma
Hort „Gans schön fit", Nerchau, Wiesental 3, 04668 Grimma
Hort „Mutzschener Parkgeister", Mutzschen, Dr.-R.-Koch-Straße 6, 04668 Grimma

§ 2
Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und den Eltern. Steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so tritt an die Stelle der Eltern der Personensorgeberechtigte.

(2) Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG haben die Personensorgeberechtigten vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der ärztliche Nachweis soll bei Krippen-, Kindergarten- und ggf. Hortkindern nicht älter als **8 Tage** sein. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist er älter als oben angegeben, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Ferner haben sie nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend die seit dem 01.03.2020 gesetzlich vorgeschriebene (Maserschutzgesetz) Schutzimpfung gegen Masern erhalten hat oder infolge einer ärztlich bestätigten medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

(3) Die Eingewöhnung beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnungsphase sind von den individuellen Bedingungen des Kindes abhängig und werden von den Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der Konzeption gestaltet. Die Große Kreisstadt Grimma erhebt in der Eingewöhnungszeit einen Elternbeitrag von durchschnittlich 4,5 Stunden. Die entsprechende Betreuungsgebühr ist von den Eltern an die Große Kreisstadt Grimma zu entrichten.

§ 3
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Grimma für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer schriftlichen Änderung des Betreuungsvertrages. Findet ein regelmäßiges Auftreten der Überschreitung der vereinbarten Betreuungsdauer statt, ist der Betreuungsvertrag entsprechend des Bedarfes anzupassen. Eine Überschreitung der Betreuungszeit ist kostenpflichtig.

(2) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 4,5 Stunden
2. bis 6 Stunden
3. bis 9 Stunden, in Absprache mit Leiterin und Träger auch längere Betreuungszeit möglich

(3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. Kernzeit nach Unterrichtsschluss bis 16:00 Uhr
2. Nutzung Früh- und/oder Spätdienst.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterrichtszeit und Hortbetreuung wird gewährleistet. Die Zeiten der Ganztagsangebote am Nachmittag sind in der Hortbetreuung inbegriffen.

(4) Während der Schulferien kann die Große Kreisstadt Grimma eine individuelle Schließung der Horte vereinbaren, wobei die Dauer der Schließung drei Wochen nicht übersteigen soll und eine Ersatzbetreuung in einer anderen Kindereinrichtung der Großen Kreisstadt Grimma gewährleistet wird. Die Große Kreisstadt Grimma gibt die Schließzeiten bis zum 30.11. eines Jahres für das kommende Jahr bekannt.

(5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage des Abschnitts II dieser Satzung durch Erlass eines Gebührenbescheides.

§ 4
Öffnungszeiten

(1) In der Regel sind die Kindertageseinrichtungen von 6:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Individuell abweichende Öffnungs- und Schließzeiten werden in der Hausordnung bzw. der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung aufgeführt. Die Festlegung dieser Zeiten wer-

den gemäß § 5 SächsKitaG in Abstimmung mit dem Elternbeirat, durch die Große Kreisstadt Grimma und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart.

(2) Die Öffnungszeit des Hortes in den Schulferien ist von 07.00 Uhr – 16.00 Uhr.

(3) Im Aufnahmegespräch ist mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertageseinrichtung der jeweilige Bedarf an entsprechenden Betreuungszeiten abzusprechen.

(4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. An Brückentagen vor oder nach gesetzlichen Feiertagen, können die Kindereinrichtungen nach Bedarfsermittlung geschlossen bleiben. Besteht für die Personensorgeberechtigten ein berufsbedingt begründeter Bedarf, wird eine Betreuung der Kinder in einer Kindereinrichtung der Großen Kreisstadt Grimma gewährleistet.

§ 5
Aufsichtspflicht

(1) Die Kinder sind innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung und unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten zu bringen und wieder abzuholen.

(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/ Bevollmächtigten an die Erzieherin, bzw. mit der Übernahme der Kinder nach Beendigung des Unterrichts. Diese endet mit der Übergabe des Kindes durch die Erzieherin bzw. den Erzieher an den Personensorgeberechtigten/Bevollmächtigten, mit Verabschiedung bzw. wenn möglich mit Einstieg in den Bus.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 sind schriftlich zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leiterin bzw. dem Leiter der Kindereinrichtung, in Vertretung mit dem pädagogischen Fachpersonal, zu vereinbaren. Dies gilt:
- für die Abholung durch bevollmächtigte Personen,
- wenn das Kind den Weg von zu Hause in die Kindereinrichtung und / oder von der Kindereinrichtung nach Hause ohne Begleitung zurücklegen soll; hier sind die konkreten Zeiten genau anzugeben, Abs. 2 gilt sinngemäß für die An- und Abmeldung durch das Kind,
- wenn Kinder allein den Schulbus oder öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen.

Abholberechtigte Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die Kinder dort im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.

§ 6
Gastkinder

(1) In den Kindereinrichtungen können in Ausnahmesituationen Gastkinder bei begründetem Betreuungsbedarf je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Der Besuch eines Gastkindes ist bei der Großen Kreisstadt Grimma schriftlich vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage eines Gastplatzvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Grimma für maximal vier Wochen betreut. Die Mindestaufnahmezeit beträgt eine Woche.

(3) Der Elternbeitrag für Gastkinder ist eine Woche nach Aufnahme des Kindes für die angemeldete Zeit auf Grundlage der Festlegung im Gastplatzvertrag zu zahlen.

§ 7
Anmeldung, Änderung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die verbindliche Anmeldung eines Kindes erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und der Großen Kreisstadt Grimma in der Regel zum ersten des Monats.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung soll 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.

(3) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Grimma. Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Hausordnung sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.

(4) Der Betreuungsvertrag für die Schulanfänger zur Aufnahme in den Hort soll spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende des laufenden Jahres für das neue Schuljahr geschlossen werden.

(5) Änderungsmitteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Änderungsfrist beträgt 1 Monat und kann nur zum Monatsende erfolgen. Eine Änderungsmitteilung wird beispielsweise erforderlich bei Änderung der Adresse, Änderung der Familien-verhältnisse, Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Bankverbindung oder Änderung bei Absenkung der Geschwisterermäßigung.

(6) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und kann nur zum Monatsende erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Zugangs (Posteingang) bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Grimma.

(7) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung wechselt, dessen Träger die Große Kreisstadt Grimma ist und ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

(8) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule. Sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein. Besucht das Kind nicht den Hort in den Sommerferien, gilt Abschnitt I § 7 Abs. 6 dieser Satzung.

(9) Die Große Kreisstadt Grimma kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages insgesamt mindestens 2 Monatsbeträge beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. unüberwindbare Konflikte einer vertrauensvollen Zusammenarbeit entgegenstehen,
4. die Einrichtung geschlossen wird.

(10) Sofern seitens der Großen Kreisstadt Grimma das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 9 Ziffer 1 wegen Zahlungsverzug ausgeübt wurde, ist eine Wiederaufnahme des Kindes grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen möglich.

(11) Die Stadt Grimma behält sich vor, Kinder aus betriebstechnischen Gründen (z.B. Sanierungen oder Havarien) in einer anderen Kindertageseinrichtung zu betreuen. Das Gleiche gilt im Falle der Inanspruchnahme einer Notbetreuung.

§ 8
Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder im häuslichen Wohnumfeld des Kindes sind die Personensor-

geberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(2) Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist dem Personal der Kindertageseinrichtung bis 8:00 Uhr am gleichen Tag mitzuteilen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen externer Essenanbieter sind zu beachten.

(3) Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist von den Personensorgeberechtigten einzuhalten.

(4) Fristgemäße Anzeige von vertragsrelevanten Veränderungen laut § 7 Abs. 5.

§ 9
Pflichten der Kindertageseinrichtungen

(1) Zur erfolgreichen, entwicklungsfördernden Gestaltung der Betreuung des Kindes vereinbaren die Leitung der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten eine intensive, vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Bildung und Entwicklung des Kindes betreffen, statt. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung geben den Personensorgeberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zum Gespräch bzw. zur Aussprache. Dies muss unverzüglich mit der Möglichkeit der Terminabsprache geschehen.

(2) Treten die im § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG), zuletzt geändert am 23.05.2020, genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Grimma sowie das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leiterin / der Leiter zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.

(4) Alle nicht in dieser Satzung geregelten individuellen Bedingungen, die für einen störungsfreien Ablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in der Konzeption bzw. der Hausordnung festgehalten, die mit Unterschrift des Betreuungsvertrages als verbindlich akzeptiert gelten.

§ 10
Versicherung

Alle in den Kindertageseinrichtungen mit einem gültigen Betreuungsvertrag angemeldeten Kinder sind über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Großen Kreisstadt Grimma auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auf dem direkten Heimweg nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich versichert.

§ 11
Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen gewährleistet die Große Kreisstadt Grimma eine Essensversorgung der Kinder. Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist dem Personal der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8:00 Uhr mitzuteilen. Später eingehende Abmeldungen werden bei der Verrechnung des Essengeldes nicht berücksichtigt. Wird die Essenversorgung durch einen externen Anbieter erbracht, sind dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen zu beachten.

§ 12
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten wird gem. § 6 SächsKitaG in allen Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Grimma umgesetzt.

(2) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die Kindertageseinrichtung betreffend.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

(3) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Abläufe und Inhalte der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Sorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Große Kreisstadt Grimma zu übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(4) Vor wichtigen Entscheidungen der Großen Kreisstadt Grimma, die Kindertageseinrichtung betreffend, ist der Elternbeirat anzuhören.
Hierzu gehören insbesondere:
1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(5) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.
Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(6) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Diese haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(7) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Großen Kreisstadt Grimma sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 13
Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Grimma erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Große Kreisstadt Grimma erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 14
Datenerhebung

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erfor-

derlich, gem. § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85 a SGB X und gem. § 12 ff SächsDSG folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Bei Wunsch auf Lasteneinzug Bank- und Kontodaten

Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden.

Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sächsisches Kindertagesstättengesetz, Sächsisches Datenschutzgesetz. Die Löschung der gespeicherten Daten erfolgt sobald sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind.

Abschnitt 2 (§ 15 - § 20)

Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

§ 15
Geltungsbereich

(1) Der Abschnitt 2 gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 2-5 SächsKitaG im Stadtgebiet Grimma betreut werden, gilt der § 18 Abs. 1-5 des Abschnittes bestätigt durch eine schriftliche Zustimmung der freien Träger.

(3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflegestellen nach § 1 Abs. 1 und 6 SächsKitaG betreut werden, gilt § 14 Abs. 6 SächsKitaG.

§ 16
Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Grimma erhebt die Stadt Grimma Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, grundsätzlich zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen werden.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 18 Abs. 7 dieses Abschnitts entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien, zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung per Allgemeinverfügung bzw. quarantäne-bedingte Schließung oder betriebsbedingte zeitweise Schließung der Kindertages-einrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Eventuelle Abweichungen oder Erstattungen erfolgen nur analog entsprechender Beschlüsse der Stadt Grimma.

(5) Im Falle eines ununterbrochenen Fehlens infolge Krankheit mit ärztlicher Bescheinigung oder einem Kuraufenthalt von mehr als vier Wochen hintereinander, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Großen Kreisstadt Grimma ein Erlass des Elternbeitrages für die darüberhinausgehende Zeit erfolgen.

§ 17
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 18
Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten entsprechend § 14 Abs. 2 SächsKitaG eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Die Elternbeiträge werden gemäß § 1 Abs. 2, und 3 und 4 i.V. m. § 15 SächsKitaG erhoben und betragen für die Große Kreisstadt Grimma ab dem 01.01.2024:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 9 Stunden 210,00 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 9 Stunden 120,00 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 6 Stunden 75,00 Euro pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, werden folgende Beträge erhoben:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 10 Stunden: 233,33 Euro pro Monat
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 10 Stunden: 133,33 Euro pro Monat
3. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 11 Stunden: 256,67 Euro pro Monat
4. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich bis 11 Stunden: 146,67 Euro pro Monat

Dies ist nur in begründeten Fällen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 bis 3 gebildete Elternbeitrag entsprechend der Tabelle 1. Um die Absenkung in Anspruch nehmen zu können, ist ein Nachweis durch die Eltern zu erbringen. Änderungen sind gem. Abschnitt 1 § 7 (5) fristgemäß anzuzeigen.

(5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um jeweils zehn vom Hundert.

(6) Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, muss für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Krippenbeitrag entrichtet werden. Erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird der Beitrag für Kindergartenkinder fällig.

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte für das zusätzliche Angebot erhoben. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Entgelt von 5,00 Euro berechnet.

(8) Kinder die für den Ferienhort angemeldet sind, müssen für angemeldete und geplante Veranstaltungen auch bei Nichtteilnahme bezahlen. Die Vorlage eines Krankenscheins berechtigt im Ausnahmefall zur Rückerstattung bereits bezahlter Gelder.

(9) Für Gastkinder werden dieselben Beiträge und Entgelte erhoben wie oben bereits genannt (siehe Tabelle).

§ 19
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Großen Kreisstadt Grimma festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Grimma ist jeweils am 20. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. In Absprache mit dem Träger sind Ausnahmen zulässig.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2022 außer Kraft.

Grimma, den 15.12.2023

Matthias Berger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Großen Kreisstadt Grimma wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. orschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 15.12.2023

Matthias Berger
Oberbürgermeister

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte gemäß § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG

Träger: Stadtverwaltung Grimma
Stand: 01.02.2024

		Vollständige Familie			Alleinerziehende		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Kinderkrippe	11 h	256,67 Euro	154,00 Euro	51,33 Euro	231,00 Euro	138,60 Euro	46,20 Euro
	10 h	233,33 Euro	140,00 Euro	46,67 Euro	210,00 Euro	126,00 Euro	42,00 Euro
	9 h	210,00 Euro	126,00 Euro	42,00 Euro	189,00 Euro	113,40 Euro	37,80 Euro
	6 h	140,00 Euro	84,00 Euro	28,00 Euro	126,00 Euro	75,60 Euro	25,20 Euro
	4,5 h	105,00 Euro	63,00 Euro	21,00 Euro	94,50 Euro	56,70 Euro	18,90 Euro
Kindergarten	11 h	146,67 Euro	88,00 Euro	29,33 Euro	132,00 Euro	79,20 Euro	26,40 Euro
	10 h	133,33 Euro	80,00 Euro	26,67 Euro	120,00 Euro	72,00 Euro	24,00 Euro
	9 h	120,00 Euro	72,00 Euro	24,00 Euro	108,00 Euro	64,80 Euro	21,60 Euro
	6 h	80,00 Euro	48,00 Euro	16,00 Euro	72,00 Euro	43,20 Euro	14,40 Euro
	4,5 h	60,00 Euro	36,00 Euro	12,00 Euro	54,00 Euro	32,40 Euro	10,80 Euro
Hort	6 h	75,00 Euro	45,00 Euro	15,00 Euro	67,50 Euro	40,50 Euro	13,50 Euro
	5 h	62,50 Euro	37,50 Euro	12,50 Euro	56,25 Euro	33,75 Euro	11,25 Euro
	2,5 h	31,25 Euro	18,75 Euro	6,25 Euro	28,13 Euro	16,88 Euro	5,63 Euro

Anmerkungen:
Die 2,5h Regelung im Hort gilt nur für die LRS - Kinder, welche die GS Bücherwurm in Grimma West besuchen.
Der Besuch eines Kindes von 10h und 11h in Krippe / Kindergarten sind nur in begründeten Fällen mit der Leiterin der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

Grimma, den 14.12.2023

Matthias Berger
Oberbürgermeister